

VII ZR 252/56

2334 002

Verkündet am 24. Januar 1957
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Klaus V. [REDACTED], B. [REDACTED],
S. [REDACTED] str. [REDACTED], als Testamentsvollstrecker über den
Nachlass des am 15. Februar 1948 verstorbenen Direktors
Eugen S. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

gegen

die Firma Gebrüder S. [REDACTED] GmbH, Zweigniederlassung E. [REDACTED],
E. [REDACTED], F. [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch ihren Ge-
schäftsführer Dr. Ernst D. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Scheffler, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien,
Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main)
vom 12. Dezember 1955 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 15. Februar 1948 verstorbene Direktor Eugen Sch[REDACTED] ist in den Jahren 1925/26 für die Beklagte als Finanzberater tätig gewesen. Als Entgelt hierfür hatte sich die Beklagte im Juli 1927 verpflichtet, an ihn oder seine Rechtsnachfolger 16 Jahre lang eine jährliche Rente von 20 500 RM zu zahlen. Auf Wunsch Sch[REDACTED] wurde die Rente im Jahre 1929 in eine Kapitalabfindung umgewandelt und ein Betrag von 190 000 RM an ihn ausgezahlt. Als Sch[REDACTED] später steuerliche Nachteile aus dieser Abfindung befürchtete, wandte er sich im Juli 1930 an die Beklagte mit der Bitte, das Abfindungsabkommen rückgängig zu machen. Es fand darauf eine mündliche Besprechung mit dem Geschäftsführer der Beklagten, Dr. D[REDACTED], statt. Die dabei erzielte Einigung bestätigte Sch[REDACTED] mit Schreiben vom 19. Juli 1930, in dem es heisst:

"Hiermit bestätige ich die mit Ihrem Herrn Dr. D[REDACTED] getroffene mündliche Vereinbarung, wonach das laut Schreiben vom 23. Januar - 9. Februar 1929 getroffene Abkommen betreffend Kapitalabfindung mit allen Wirkungen so aufgehoben worden ist, als wenn es niemals abgeschlossen worden wäre, so dass die früheren Vereinbarungen uneingeschränkt in Kraft geblieben sind. Ich bitte Sie um entsprechende Gegenbestätigung."

Die Beklagte erwiderte am 22. Juli 1930:

"Wir erhielten Ihr Schreiben vom 19.7. und bestätigen Ihnen auch unsererseits unser Einverständnis damit, dass das lt. Schreiben vom 23.1. und 9.2.29 getroffene Abkommen betr. Kapitalabfindung mit rückwirkender Kraft zwischen uns so aufgehoben worden ist, als wenn es niemals abgeschlossen worden wäre."

Am 24. Juli 1930 überwies Sch[REDACTED] von seinem Konto bei

3 -

der Deutschen Bank in B [REDACTED] 190 000 RM nebst 6 % Zinsen seit dem 9. März 1929 auf das Konto der Beklagten bei der S [REDACTED] AG in N [REDACTED]. Die Beklagte bestätigte den Eingang des Betrags im Schreiben vom 30. Juli 1930, das lautete:

"Durch die Deutsche Bank erhielten wir RM 205 801,67 val. 28./7., die wir Ihnen wie vorstehend gutgeschrieben haben."

Ebenfalls am 30. Juli 1930 übersandte die Beklagte Sch [REDACTED] den Entwurf eines Rentensicherungsvertrags mit der S [REDACTED] AG. In dem Begleitschreiben heisst es:

"Im übrigen bitte ich Sie, den beiliegenden Vertragsentwurf zu prüfen, durch den wir absprachegemäss Ihren Rentensicherungsfonds an die S [REDACTED] AG, N [REDACTED], übertragen wollen. Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis zu diesem Vertrag möglichst umgehend zu erklären, ..."

Der Vertragsentwurf lautete:

"

§ 1

Der Vertrag dient der Fürsorge für Herrn Direktor Eugen Sch [REDACTED], D [REDACTED], S [REDACTED] strasse [REDACTED], sowie seiner Witwe und seiner Abkömmlinge.

§ 2

Zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes hat die Gebrüder St [REDACTED] GmbH der S [REDACTED] AG am 28. Juli 1930 den Betrag von 205 801,67 RM auf das Rentensicherungskonto Sch [REDACTED] vergütet. Die S [REDACTED] verwaltet diesen



Betrag treuhänderisch und verzinst ihn mit 6 %. Der Zinsertrag wird dem Sicherungsfonds zugeschlagen.

Die Verfügung über den überwiesenen Betrag nebst Zinsen, welcher aus dem Vermögen der Gebrüder St. [REDACTED] GmbH vollständig ausgeschieden ist, steht lediglich der S. [REDACTED] AG zu.

§ 3

Mit Überweisung des in § 2 genannten Betrages erwirbt Herr Sch. [REDACTED] einen Rechtsanspruch auf eine Jahresrente gemäss den nachstehenden Bedingungen "

Am 2. August 1930 erklärte sich Sch. [REDACTED] schriftlich mit dem Vertrag, wie ihn die Beklagte entworfen hatte, einverstanden.

In den folgenden Jahren verhandelte Sch. [REDACTED] wegen kleinerer Abänderungen des Vertrags teils mit der Beklagten, teils mit der S. [REDACTED] AG.

Seit 1945 hat die S. [REDACTED] AG die laufenden Rentenzahlungen eingestellt und erst nach langwierigen Verhandlungen für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1952 an den Kläger als Testamentsvollstrecker Sch. [REDACTED] 19 408,12 DM statt der verlangten 81 000 DM gezahlt. Den restlichen Betrag von 61 591,88 DM begehrt der Kläger von der Beklagten. Hiervon hat er einen Teilbetrag von 6 100 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Der Kläger meint, die Aufhebung der Kapitalabfindung mit rückwirkender Kraft habe die ursprüngliche Verbindlichkeit der Beklagten wieder aufleben lassen. Ihr Rentensicherungsvertrag mit der S. [REDACTED] AG habe keine schuldbefreiende Wirkung gehabt, sondern nur

eine Erfüllungsübernahme durch die S [REDACTED] AG dargestellt. Dementsprechend habe sich Sch [REDACTED] auch später noch direkt an die Beklagte gewandt.

Die Beklagte glaubt sich durch die Kapitalabfindung von ihrer ursprünglichen Verbindlichkeit aus dem Rentenvertrag befreit. Diese Verbindlichkeit habe sie auch später nicht wieder übernommen. Sie habe den letzten Halbsatz im Schreiben Sch [REDACTED] vom 19. Juli 1930 ("so dass die früheren Vereinbarungen uneingeschränkt in Kraft geblieben sind") in ihrem Schreiben vom 22. Juli 1930 bewusst nicht bestätigt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrebt der Kläger weiter die Verurteilung der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, dass die Beklagte, nachdem ihre Rentenzahlungsverpflichtung durch das Kapitalabfindungsabkommen vom Jahre 1929 aufgehoben war, eine erneute Rentenverbindlichkeit gegenüber Sch [REDACTED] oder dessen Rechtsnachfolgern übernommen hat:

Zwar zeige der Wortlaut der beiderseitigen Bestätigungsschreiben vom 19. Juli und 22. Juli 1930 eindeutig, dass das Kapitalabfindungsabkommen rückwirkend aufgehoben sein und es so gehandhabt werden sollte, als wenn es "niemals abgeschlossen worden wäre". Jedoch er-

gebe sich nicht mit Sicherheit, dass die früheren Abmachungen über die Rentenzahlungen wieder hätten in Kraft gesetzt werden sollen. Ein dahingehender Wille lasse sich zwar dem Schreiben Sch [REDACTED] vom 19. Juli 1930, nicht aber dem der Beklagten vom 22. Juli 1930 entnehmen. Da im Schreiben der Beklagten die Worte, die früheren Vereinbarungen seien uneingeschränkt in Kraft geblieben, fehlten, müsse der Wille der Beklagten durch Auslegung ermittelt werden. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Beklagte durch die Zahlung des Abfindungskapitals von ihrer Verbindlichkeit gegenüber Sch [REDACTED] befreit worden war und dass es ein Entgegenkommen von ihr darstellte, wenn sie sich auf neue Verhandlungen mit Schlitter einliess. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass sie dabei den steuerlichen Belangen Sch [REDACTED] Rechnung getragen habe. Es widerspreche jedoch der Lebenserfahrung anzunehmen, dass sie, nachdem die Abfindungssumme gezahlt und auch nicht wieder in ihr Vermögen zurückgeflossen war, dabei soweit gegangen sei, ihre bereits erloschene Verbindlichkeit in vollem Umfang wieder zu übernehmen. Es sei kein Grund dafür zu ersehen, dass die Beklagte (die Abfindung) habe leisten und darüber hinaus sich zu einer zweiten Leistung (der Rente) habe verpflichten wollen. Auch die allein aus steuerlichen Gründen erfolgte Aufhebung der Vereinbarung über die Kapitalabfindung mit rückwirkender Kraft führe nicht zu einer derartigen Leistung. Die Schreiben vom 19., 22. und 30. Juli 1930 verwiesen auf die vorangegangene mündliche Besprechung. Bereits in dieser, nicht erst durch den Schriftwechsel, sei die Kapitalabfindung aufgehoben und zugleich die Übertragung des Rentensicherungsfonds auf die S [REDACTED] AG vereinbart worden. Zudem ergebe die Aussage des Geschäftsführers der Beklagten, Dr. D [REDACTED],

dass er Sch [REDACTED] gesagt habe, er wolle den alten Vertrag nicht wieder in Kraft setzen, sondern zu seinen Gunsten einen Rentensicherungsvertrag abschliessen. Aus dem späteren Schriftwechsel Sch [REDACTED] mit der Beklagten und der S [REDACTED] AG ergebe sich nichts anderes.

2.) Zu Unrecht sieht die Revision einen Verstoß gegen die Auslegungsregel des § 133 BGB darin, dass das Berufungsgericht aus den gewechselten Bestätigungsschreiben nicht gefolgert hat, die früheren Abmachungen über die Rentenzahlung seien mit der Aufhebung des Kapitalabfindungsabkommens wieder in Kraft gesetzt worden. Das Berufungsgericht hat berücksichtigt, dass die Vereinbarung über die Wiederaufhebung des Abfindungsabkommens vom 23. Januar / 9. Februar 1929 schon vor dem Austausch der Schreiben vom 19. und 22. Juli 1930 mündlich getroffen worden war, dass diese beiden Schreiben lediglich als Bestätigungsschreiben gedacht waren, dass sie jedoch von einander abweichen und dass mit der Aufhebung des Kapitalabfindungsabkommens der frühere Zustand jedenfalls insoweit nicht wieder hergestellt worden ist, als das von der Beklagten an Sch [REDACTED] gezahlte Kapital nicht an sie zurück gelangte, sondern aus ihrem Vermögen ausgeschieden blieb und von der S [REDACTED] AG treuhänderisch verwaltet wurde (§ 2 des Rentensicherungsvertrags). Das Berufungsgericht hat also nicht nur auf den Wortlaut der späteren Bestätigungsschreiben abgestellt, sondern zutreffend das Gesamtverhalten der Vertragsparteien berücksichtigt und daraus, insbesondere aus dem Umstand, dass das zwecks Abfindung an Sch [REDACTED] gezahlte Kapital nicht wieder in das Vermögen der Beklagten zurückgelangt ist, einen Schluss gezogen, der weder gegen die Denkgesetze, noch gegen Erfahrungssätze verstößt. Es ist keineswegs zwingend, dass mit

der Wiederaufhebung des Abfindungsabkommens die frühere Rentenzahlungsverpflichtung der Beklagten, wie die Revision meint, wieder hätte in Kraft treten müssen. Die Vertragsparteien haben vielmehr, wie das Berufungsgericht im Ergebnis feststellt, neue Rechtsbeziehungen vereinbart, die sich weder mit dem vorherigen Abfindungsabkommen noch mit der ursprünglichen Rentenzahlungsvereinbarung deckten.

3.) Dass die im Tatbestand aufgeführte Bekundung des Zeugen Dr. Albert Sch [REDACTED] vom 5. Januar 1955 in den Gründen des angefochtenen Urteils nicht ausdrücklich berücksichtigt worden ist, stellt keinen für die Entscheidung erheblichen Verfahrensverstoss (§ 286 ZPO) dar. Dieser Zeuge vermochte nur zu bekunden, wie sein Vater, der Erblasser, die mit der Beklagten nach der Aufhebung des Abfindungsabkommens gegebene Rechtslage aufgefasst hat. Dass der Verstorbene aus steuerlichen Gründen die Rückgängigmachung des Kapitalabfindungsabkommens erstrebt hat, hat das Berufungsgericht der Aussage des Geschäftsführers der Beklagten, Dr. D [REDACTED], entnommen, die gestützt wird durch die Bescheinigung des Dr. phil. h.c. Oscar Sch [REDACTED], des Bruders des Erblassers, vom 30. Juli 1930. Die Bekundung des Zeugen Dr. Albert Sch [REDACTED], sein Vater habe zu Aktien kein Vertrauen gehabt und deshalb die mit der Abfindungssumme erworbenen Aktien wieder verkauft, gibt auch keine Erklärung für die Rückgängigmachung des Abfindungsabkommens, da der Erblasser den aus dem Verkauf der Aktien erzielten Betrag in anderer Weise hätte anlegen können.

4.) Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass Sch [REDACTED] und die Beklagte sich schon vor dem Wechsel der Bestätigungsschreiben über die Rückgängigmachung des Abfindungsabkommens und den mit der S [REDACTED] AG zu verein-

barenden Rentensicherungsvertrag geeinigt hatten. Alsdann brauchte es dem Umstand, dass Sch [REDACTED] am 24. Juli 1930 die D [REDACTED] Bank und D [REDACTED]-Gesellschaft angewiesen hat, 190 000 RM nebst 6 % Zinsen seit dem 9. März 1929 an die Beklagte auf deren Konto bei der S [REDACTED] AG zu überweisen und dass die Beklagte am 30. Juli 1930 diesem mitgeteilt hat, sie habe ihm den eingegangenen Betrag gutgeschrieben, keine Bedeutung beizumessen. Der Rentensicherungsvertrag, über den sich Sch [REDACTED] und die Beklagte bereits einig geworden waren, war zur Zeit der Rücküberweisung des Kapitalbetrags noch nicht mit der S [REDACTED] AG abgeschlossen, weshalb das Geld zunächst auf das Konto der Beklagten bei der S [REDACTED] AG überwiesen wurde. Damit erledigen sich auch die Ausführungen der Revision über die rechtlichen Voraussetzungen einer befreienden Schuldübernahme durch die S [REDACTED] AG. Wenn diese Bank nach § 2 des Rentensicherungsvertrags den Betrag treuhänderisch zu verwalten hatte, so bedeutete dies, dass sie aus dem Kapital und dessen Verzinsung die Rentenbeträge an Sch [REDACTED] oder dessen Rechtsnachfolger zahlen sollte. Entscheidend war, dass das Kapital aus dem Vermögen der Beklagten "vollständig ausgeschieden" blieb.

5.) Dem späteren Schriftwechsel zwischen Sch [REDACTED] und der Beklagten brauchte das Berufungsgericht nicht zu entnehmen, dass die Beklagte sich weiterhin als Sch [REDACTED] Schuldnerin betrachtete. Insoweit stellt die Ansicht des Landgerichts in dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteil, dass der Geschäftsführer der Beklagten, Dr. D [REDACTED], auf Grund seines guten Verhältnisses zu Sch [REDACTED] diesem habe weiter gefällig sein wollen, eine ausreichende Erklärung für das Eingehen auf dessen Wünsche dar. Auch darin, dass die S [REDACTED] AG auf Grund des zwischen ihr und der Beklagten zu Gunsten Sch [REDACTED] abge-

11

schlossenen Rentensicherungsvertrags verpflichtet war, abweichende Vereinbarungen zwischen der Beklagten und Sch[REDACTED] zu beachten, konnte der Tatrichter eine Erklärung dafür finden, warum Sch[REDACTED] die Beklagte um die späteren kleinen vertraglichen Änderungen angegangen hat. Das steht jedoch nicht der Rechtsansicht des Berufungsgerichts entgegen, dass die Beklagte ihre Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Rentenversprechen nicht wieder aufgenommen, sondern Sch[REDACTED] endgültig auf den zu seinen Gunsten mit der S[REDACTED] AG abgeschlossenen Rentensicherungsvertrag und das demgemäss eingezahlte Kapital verwiesen hatte.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seiner unbegründeten Revision zu tragen.

Scheffler

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel